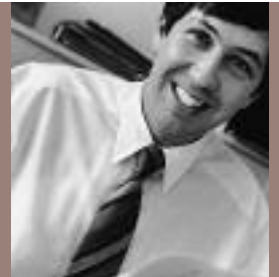


Rechtsverbindliche Wirtschaftsdaten im Internet

Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) orientiert seit bald 125 Jahren über Unternehmensgründungen, Konkurse, Zahlungsbefehle, Schuldenerufe und andere rechtswirksame amtliche Mitteilungen. Zudem kommen viele Unternehmen ihren Informationspflichten durch Publikationen im SHAB nach (Einladungen zur Generalversammlung, Mitteilungen an Gesellschafter und Aktionäre). Mit der neuen SHAB-Verordnung setzt der Bund auf die elektronische Veröffentlichung des SHAB.

Mathias Kummer

lic.iur., Geschäftsführer Weblaw, Hauptverantwortlicher der Informatikrecht-Plattform www.yourlaw.ch,
Mitherausgeber und Autor des Praxisratgebers «Informatikrecht in der Praxis». – Mehr Informationen zum
Praxisratgeber finden Sie auf www.yourlaw.ch/itlaw/index.asp. mathias.kummer@weblaw.ch



Die meisten Leser kennen das SHAB als wöchentlich fünfmal erscheinende Zeitung, mit 1200 bis 1500 Einzelmeldungen pro Tag. Das kostenlose Angebot auf www.shab.ch galt bis anhin als zusätzliche Orientierungsmöglichkeit.

Am 1. März 2006 wurde das SHAB ins digitale Zeitalter überführt. Seit diesem Datum ist nur mehr die online Version des SHAB auf www.shab.ch massgebend d.h. verbindlich. Die gedruckte Zeitung wird vorerst weitergeführt, verliert jedoch an Bedeutung. Für diesen wichtigen Schritt war es notwendig, die aus dem Jahr 1937 stammende SHAB-Verordnung zu revidieren. Die Totalrevision entstand unter wesentlicher Mitarbeit von Weblaw (vgl. Kästchen «Totalrevision der SHAB-Verordnung»).

Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur

Die einzelnen (kostenlos) online abrufbaren SHAB-Meldungen im Format PDF sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Damit wird die Authentizität der Quelle und Integrität der Daten sichergestellt, d.h. gegenüber dem Leser wird die Herkunft und Unverfälschtheit des Dokumentes ausgewiesen. Die «FAQ» des SHAB: (https://www.shab.ch/DE/faq_online.html) geben weiterführende Informationen zur eingesetzten Signatur.

Der Einsatz der anerkannten qualifizierten elektronischen Signatur ist einer der ersten Anwendungsfälle in der Schweiz und hat Signalwirkung für weitere staatliche Vorhaben im Umgang mit elektronischen Daten

(Erleichterung im elektronischen Verkehr mit den Behörden, elektronische Lohnmeldungen an Steuerbehörden, elektronische Rechnungsstellung, online Firmengründung etc.).

Weitere Neuerungen in der Verordnung

Die Verordnung ist mit 17 Artikeln und einem Anhang nicht nur umfangmässig nicht mehr mit ihrer Vorgängerin (4 Artikel) zu vergleichen. Die Verordnung enthält eine Vielzahl neuer Bestimmungen, insbesondere

- die Herausgeberschaft des SHAB (Art. 5).
- die Regelung des Erscheinungsrhythmus (Art. 6).
- die Sprachregelung für Bekanntmachungen (Art. 7).
- die elektronische Zustellung von Meldungen an das SHAB (Art. 9).
- die Regelung der elektronischen Veröffentlichung (Art. 10 ff.).
- die Gebührenregelung (Art. 13 ff.).

Zudem wurden **weitere, den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Privaten entsprechende Regelungen** eingeführt. Dazu zählen vor allem

- die Regelung des Erscheinungsdatums, die von der historisch bedingten Praxis abweicht (Art. 6). Das SHAB erscheint nun tagesaktuell.
- der Einsatz der qualifizierten Signatur zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität der elektronischen SHAB-Daten und damit die Massgeblichkeit der elektronischen Fassung (Art. 8).
- die Abgabe der elektronischen SHAB-Daten in unterschiedlichen Abonnements (Art. 11).



Die Neuregelung des SHAB, insbesondere die Wahl des Kommunikationsmediums Internet (kostenlose Abfrage von SHAB-Daten), die Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur, die Massgeblichkeit der signierten Daten und die Möglichkeit unterschiedlicher

Abonnements führt zu einer weiten Verbreitung und Nutzung der SHAB-Daten. Das neue SHAB unter der Herausgeberschaft des seco ist eine der bedeutendsten E-Government-Anwendungen der Schweiz und Vorbild für weitere IT-Projekte des Staates.

Totalrevision der SHAB-Verordnung

Im Frühjahr 2005 wurde Weblaw von der SHAB-Leitung (seco, Markus Tanner, Leiter Ressort Publikationen) beauftragt, privatrechtliche Verträge für kostenpflichtige Abonnements der elektronischen SHAB-Daten zu erarbeiten.

Kurz nach Abschluss dieser Arbeiten erhielt Weblaw den Auftrag zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung einer neuen SHAB-Verordnung. Als Ziel gab das seco vor, die aktuellen Gegebenheiten bei der Aufbereitung und dem Vertrieb der SHAB-Daten zu berücksichtigen, die Rechtsverbindlichkeit der Publikationen um das Medium online zu erweitern und die Publikations- und Abonnementsgebühr zu regeln.

Die Weblaw-Juristen Mathias Kummer und Franz Kummer haben sich in den Folgemonaten mit unterschiedlichen juristischen, technischen und politischen Fragestellungen und Aufgaben befasst. Wichtige Elemente bildeten:

- die Voraussetzungen der Massgeblichkeit von elektronischen Dokumenten

- der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur
- die Recherche nach vergleichbaren Lösungen im Ausland
- die Besonderheiten der Gesetzgebungsmethodik
- die Publikationsverordnung des Bundes
- Fragen des Handelsregister- und Konkursrechts
- Fragen des Datenschutzrechts
- Fragen des Gebührenrecht
- Fragen des Markenrechts
- die Redaktion der Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsartikeln
- die Ämterkonsultation, gefolgt von Besprechungen mit verantwortlichen Personen der betroffenen Bundesämter

Bereits am 15. Februar 2006 hat der Bundesrat die Totalrevision der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt verabschiedet. Die Verordnung ist am 1. März 2006 in Kraft getreten.

Die Verordnung ist online abrufbar unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/221_415/index.html